

Steuererklärung – Neuerungen Steuerjahr 2018

Neuerungen für die nächste Steuererklärung (2018)

- Der **Steuerbonus auf Sanierungsarbeiten** von 50% bei einem max. Investitionsvolumen von 96.000 € pro Wohneinheit wurde bis zum 31.12.2018 verlängert.
- Dasselbe gilt auch für den Bonus von 50% auf **Möbel und Elektrogeräten**, die im Zuge von Sanierungsarbeiten erworben werden.
- Der **Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen** von 65% wird bis zum 31.12.2018 verlängert.
Allerdings ist eine Kürzung auf 50% für folgende Ausgaben ab dem 01.01.2018 vorgesehen:
 - o Ankauf und Einbau von Fenstern
 - o Ankauf und Einbau von Sonnenschutzsystemen
 - o Ankauf und Einbau von Winterklimasystemen, die mit Biomasse-Heizanlagen ausgestattet sind, wobei ein Höchstmaß des Steuerabsetzbetrages von 30.000 € vorgesehen istDer Steuerabsetzbetrag von 65 % ist in folgenden Fällen vorgesehen:
 - o Austausch von Winterklimasystemen mit Hybrid-Klima-Systemen, die aus einer integrierten Wärmepumpe und einem Kondensationskessel bestehen, welche vom Hersteller in seinem Werk montiert und von diesem ausdrücklich konzipiert wurden, um kombiniert zu funktionieren
 - o Ankauf und Einbau von Kondensations-Heißluftgeneratoren
- Für **Kondominien** gilt eine Verlängerung des Steuerbonus auf die **energetischen Sanierungsarbeiten an Gemeinschaftsanteile** von 65% bis zum 31.12.2021. Hier kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Abzugsfähigkeit von max. 75% erreicht werden.
- **Gartenbonus** (Bonus verde) für die Begrünung von freiliegenden privaten Bereichen in bestehenden Gebäuden, Immobilieneinheiten und Zubehör oder Umzäunungen, Bewässerungssystemen und Bau von Brunnen sowie die Realisierung von begrünten Dächern und hängenden Gärten wird eine neuer Absetzbetrag in Höhe von 36% eingeführt, Höchstbetrag der Ausgaben: 5.000 €/Wohnimmobilie
- **Neuer Absetzbetrag für Abo:** Für den Ankauf von Abos für den öffentlichen Nahverkehr ist ab 2018 ein Steuerabsetzbetrag von 19% für Ausgaben bis zu 250 € pro Jahr vorgesehen. Dies gilt laut Pressemitteilung der Landesverwaltung auch für den Südtirol-Pass. Auch die Aufwendungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder sind absetzbar.
- **Dividendenbesteuerung:** Auch die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen, die von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen ab 2018 der Abgeltungssteuer von 26%. Laut Übergangsregelung bleibt für die bis 31. Dezember 2022 beschlossenen Ausschüttungen die bisherige Regelung. Ab 2023 werden hingegen alle in den Kapitalgesellschaften verbliebenen Gewinnrücklagen vereinheitlicht, unabhängig von ihrer Herkunft, und bei der Ausschüttung wird allgemein die Abgeltungssteuer von 26% einbehalten.

- **Amateursportler** dürfen mit 2018 steuerfrei pauschale Spesenerstattungen bis zu 10.000 € erhalten (früher bis 7.500 €). Dies gilt auch für Kapellmeister und andere technische Mitarbeiter kultureller Vereine.
- Auf **Versicherungsprämien** für Wohnimmobilien betreffend **Risiken aus Naturkatastrophen**, die ab 01.01.2018 abgeschlossen werden, kann ein Steuerabzug von 19% angewandt werden.
- Mit **01.01.2019** wird die Einkommensgrenze für **zu Lasten lebende Kinder** bis zum Alter von 24 Jahren von 2.840,51 € auf 4.000 € angehoben.